



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 23

Memmingen, 17. Oktober 2003

45. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
15.10.2003	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Anbau eines Balkons an das best. Gebäude auf dem Grundstück Dr.-Berndl-Straße 3, Flur-Nr. 1192, Gemarkung Memmingen	130
15.10.2003	Bekanntmachung über die Nachbarbeteiligung zu einen Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung	132
14.10.2003	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donaual TAD	134
15.10.2003	Bekanntmachungshinweis über eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	135

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Anbau eines Balkons an das best.
Gebäude auf dem Grundstück Dr.-Berndl-Straße 3, Flur-Nr. 1192, Gemarkung
Memmingen

Vom 15. Oktober 2003

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 09.10.2003 die Baugenehmigung zum Anbau eines Balkons an das best. Gebäude auf dem Grundstück Dr.-Berndl-Straße 3, (Flur-Nr. 1192, Gemarkung Memmingen) erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Anbau eines Balkons an das best. Gebäude

Baugrundstück: Dr.-Berndl-Straße 3, Flur-Nr. 1192, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 16.09.03,
- 2) Baubeschreibung vom 19.09.2003,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 23.04.1997, Maßstab 1:1000,
- 4) Grundriss 3. Obergeschoss, Westansicht, Südansicht, Nordansicht vom 05.05.1997, Maßstab 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 09.10.2003 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 15. Oktober 2003
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Nachbarbeteiligung zu einen Antrag auf Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung

Vom 15. Oktober 2003

1. Die Bundesanstalt für Arbeit, Gebäude-, Bau und Immobilienmanagement, Lina-Ammon-Str. 9, 90471 Nürnberg hat mit Antrag vom 29.09.2003 für folgendes Bauvorhaben die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung beantragt.

Baugrundstück: Wielandstraße/ Buxheimer Straße, Flur-Nrn. 2645, 2646/2, Gemarkung Memmingen

Bauvorhaben: Der Gebäudekomplex ist als Dreispänner mit Kombibürozonen geplant. Die viergeschossige Gebäudeanlage bildet zur Buxheimer- und Wielandstraße einen 45°-Winkel. Der Haupteingang soll von der Wielandstraße erfolgen. Die insgesamt 89 Personal- und Kundenstellplätze sind entlang der Wielandstraße sowie im Norden des Grundstückes vorgesehen.
Das Gebäude ist im Erdgeschoss auf Stützen leicht zurückgesetzt. Die 3 Obergeschosse an der Wielandstraße sowie an der Buxheimer Straße sind jeweils durch ein Fensterband akzentuiert. Die Wandflächen sollen mit einer farblichen Plattenverkleidung versehen werden.

2. Akteneinsicht

Die Akten des Bauantrages können durch die Eigentümer und Erbbauberechtigten der benachbarten Grundstücke nach Art. 29 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 209, während der Dienststunden Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (08331/ 850-502) eingesehen werden.

3. Einwendungen

Eigentümer und Erbbauberechtigte der benachbarten Grundstücke können **innerhalb eines Monats** nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen beim Bauverwaltungsamt der Stadt Memmingen (siehe Ziffer 2) Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen.

4. Präklusionswirkung

Mit Ablauf der unter Ziffer 3 genannten Monatsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

5. Zustellung der Baugenehmigung

Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Memmingen, 15. Oktober 2003
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2003 S. 132

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung über die
Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung
Donautal TAD

Am Donnerstag, dem 23. Oktober 2003 findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes statt.

Beginn: 9:30 Uhr.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Beratung

1. Wirtschaftsplan 2004 und Festsetzung der vorläufigen Verbandsumlage für 2004
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner 3 Stellvertreter für das Jahr 2004
3. Bestellung des stellvertretenden Geschäftsführers
4. Bekanntgaben, Sonstiges.

Ulm, 14. Oktober 2003
Dr. Wolfgang Schürle
Verbandsvorsitzender

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
über eine Veröffentlichung im Amtsblatt
der Regierung von Schwaben

Auf folgende Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (RABISchw) veröffentlicht ist, wird hiermit hingewiesen:

Nr. 20/2003 S. 212

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2003 vom 11. September 2003

Memmingen, 15. Oktober 2003
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2003 S. 135